



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche
Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1095, 1098), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249) sowie des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Seiten 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18. Mai 2010, zuletzt geändert am 27. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt ausschließlich für gewerbliche Sondernutzungen, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. März 2022 beantragt wird.“

§ 5 Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zugleich werden die Gebühren für die erforderliche Gebrauchsabnahme des Bauordnungsamtes zum Betreiben der Eventgeschäfte nach der laufenden Nummer 12.8.4 des beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung nicht erhoben, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. März 2022 beantragt wird.“

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.1 wird aufgehoben. Die bisherigen Nrn. 4.2 bis 4.7 werden zu 4.1 bis 4.6

2. Nach Nr. 9.2.6 wird eine Nr. 9.2.7 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„9.2.7 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz - BestattG)
| 12 – 73“

3. Nach Nr. 9.8.4.9.4 wird eine Nr. 9.8.4.9.5 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„9.8.4.9.5 | Auflagenverfügung zur Spielhallenerlaubnis | 73/ Std.“

4. Nr. 9.13.2 enthält folgende Fassung:

„9.13.2 | Übermittlung von Urkunden vorab per E-Mail oder Fax, wenn beim Antrag auf eine Personenstandssache die Originalurkunde nicht vorgelegt wird (außerhalb der Karlsruher Standesämter)| 4 –19 “

5. Nr. 9.13.3 enthält folgende Fassung:

„9.13.3 | Übermittlung von Urkunden vorab per E-Mail oder Fax, wenn beim Antrag auf eine Personenstandssache die Originalurkunde nicht vorgelegt wird (innerhalb der Karlsruher Standesämter) | gebührenfrei“

6. Nr. 18.7 enthält folgende Fassung:

„18.7 | Personenstandswesen“

7. In Nr. 18.7.1 und 18.7.2 wird jeweils der Satz „Ab 1. Oktober 2021 gilt:“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 15.12.2021

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.